

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Clearstream Europe AG

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Clearstream Europe AG**

Stand 2. September 2024

Dokumentnummer: F-CI03

## Inhalt

<b>A. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
I. Definitionen .....	3
II. Geltung .....	4
III. Bankgeheimnis .....	5
IV. Offenlegung von Informationen zum Zweck des Risikomanagements .....	5
V. Allgemeine Pflichten des Kunden, Unwiderruflichkeit von Aufträgen (Finalität), IT-Releases .....	6
VI. Geldwäscheprävention, Verhinderung der Terrorismusfinanzierung und Finanzsanktionen. ....	7
VII. Haftung .....	8
VIII. Beendigung der Geschäftsbeziehung .....	9
IX. Geltung deutschen Rechts, Erfüllungsort und Gerichtsstand .....	10
<b>B. Besondere Bestimmungen .....</b>	<b>10</b>
X. Wesentliche Leistungsmerkmale des Vertrages .....	10
XI. Zulassung von Wertpapieren zur Girosammelverwahrung, Einlieferung von Wertpapieren .....	11
XII. Änderung der in einem Wertpapier verbrieften Rechte .....	12
XIII. Abwicklungsanweisungs-, Depot- und Registerabgleich .....	12
XIV. Ausscheiden von Wertpapieren aus der Girosammelverwahrung .....	13
XV. Sonderverwahrung, Streifband-Depotgutschrift .....	13
XVI. Sonstige Verwahrung von Wertpapieren durch Stellen im Ausland, Gutschrift in Wertpapierrechnung .....	13
XVII. Korrekturbuchungen .....	14
XVIII. Verwaltung von Wertpapieren, Depotauszug und Weitergabe von Informationen .....	14
XIX. Verwaltung von Wertpapieren, Kapitalfälligkeiten .....	15
XX. Verwaltung von Wertpapieren, Kapitalmaßnahmen .....	15
XXI. Verwaltung von Wertpapieren, Leistungen bei Hauptversammlungen .....	16
XXII. Verwaltung von Wertpapieren, Steuerbezogene Dienstleistungen .....	16
XXIII. Girogeschäft .....	16
XXIV. Auftragserteilung im Effektenverkehr (Übertragung von Wertpapieren, Bruchteilen am Sammelbestand, Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren oder Rechten im Wege der Verbuchung)....	18
XXV. T2S-Effektenverkehr für Wertpapiere, die in Euro denominiert sind .....	18
XXVI. T2S/Creation-Effektenverkehr für Ansprüche auf Herausgabe von Wertpapieren im Wege der Verbuchung (Treuhandgiroverkehr für Wertpapiere in Wertpapierrechnung); Geldverrechnung über T2S-DCA-Konten und Girokonten bei CEU im Treuhandgiroverkehr für Euro und Fremdwährung und bei girosammelverwahrten Wertpapieren, die in Fremdwährung denominiert sind .....	18
XXVII. Namensaktien in Girosammelverwahrung .....	19
XXVIII. Wertsendungen .....	19
XXIX. Abwicklungsdisziplin .....	19
XXX. Entgelte .....	20

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Clearstream Europe AG

XXXI. Sicherheiten für die Ansprüche von CEU gegen den Kunden .....	20
XXXII. Pfandrecht.....	20
XXXIII.Verwertungsrecht.....	21
XXXIV.Sperren von Depots und Konten .....	21
<b>C. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>22</b>
XXXV. Einlagensicherungsfonds .....	22

## A Allgemeine Bestimmungen

### I Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- „**Abwicklungsanweisung**“

Abwicklungsanweisung im Sinne des Artikel 1 lit. e der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission.

- „**Bedingungen**“:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das Preisverzeichnis und die Sonderbedingungen der CEU.

- „**CEU**“:

Clearstream Europe AG.

- „**Clearingmitglied**“:

Clearingmitglied im Sinne des Artikel 1 lit. a der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission.

- „**Creation**“:

Ein von CEU zur Abwicklung von Übertragungsaufträgen genutztes Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem, über das Wertpapiertransaktionen in Geschäftsbankgeld (Commercial Bank Money) auf Girokonten bei CEU abgewickelt werden.

- „**Depot**“:

Buchungsbestand für Wertpapiere oder Rechten an Wertpapieren.

- „**Emittent**“:

Eine natürliche oder juristische Person, die Wertpapiere begibt.

- „**Fremdwährung**“:

Jede andere Währung als der Euro.

- „**Geschäftstag**“:

Jeder Tag, der nach dem T2S-Feiertagskalender für die Abwicklung in T2S oder dem CEU-Feiertagskalender für die Abwicklung in Creation bestimmt ist.

- „**Girokonto**“:

Konto, das die CEU auf Basis der allgemeinen Geschäftsbedingungen für einen Kunden einrichtet.

- „**Kapitalmaßnahme**“:

Eine Maßnahme des Emittenten, die die in einem Wertpapier verbrieften Rechte betrifft und von CEU ohne Einzelweisung des Kunden („Obligatorische Kapitalmaßnahme“) oder nur aufgrund einer Einzelweisung des Kunden („Freiwillige Kapitalmaßnahme“, z. B. Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten) ausgeführt wird.

- „**Kernbestimmungen**“

Als Kernbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Abschnitte bzw. Ziffern:

- Abschnitt A. „Allgemeine Bestimmungen“ und
- Ziffern X (Wesentliche Leistungsmerkmale des Vertrages), XVI (Sonstige Verwahrung von Wertpapieren durch Stellen im Ausland, Gutschrift in Wertpapierrechnung), XXX (Entgelte), XXXI (Sicherheiten für die Ansprüche von CEU gegen den Kunden), XXXII (Pfandrecht), XXXIII (Verwertungsrecht).

- „**Konto**“:

Buchungsbestand für Geld.

- „**Lieferbarkeit**“:

Die Eignung eines Wertpapiers zur Erfüllung von schuldrechtlichen Übertragungsgeschäften.

- „**Mitteilungsmedien**“:

Ein elektronischer Kommunikationsweg, den CEU zur Information ihrer Kunden nutzt, insbesondere das CEU Stamm- und Termindatensystem, WSS, File-Transfer, Swift-Nachricht oder Kundenrundschreiben.

- „**Preisverzeichnis**“:

Das „Preisverzeichnis für Kunden der CEU“ in seiner jeweils gültigen Fassung.

- „**T2S-DCA-Konto**“ (**T2S Dedicated Cash Account – DCA**):

Ein in Zentralbankgeld (CeBM) gehaltenes Konto bei der Nationalen Zentralbank (NCB), das für die geldliche Verrechnung im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung eines Kunden in T2S verwendet wird.

- „**T2S-Dienstleistungen**“:

Die Dienstleistungen, die CEU gegenüber ihren Kunden erbringt und die auf der T2S-Rahmenvereinbarung und den hierzu bereitgestellten Beschreibungen basieren.

## - „T2S-Rahmenvereinbarung (*Framework Agreement oder FWA*)“:

Die zwischen CEU und dem Eurosystem geschlossene und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu) veröffentlichte Vereinbarung zur Bereitstellung von T2S.

## - „TARGET RTGS“:

Das Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystem (RTGS-System) des Eurosystems, über das Zahlungen in Zentralbankgeld (CeBM) abgewickelt werden.

## - „TARGET2-Securities (T2S)“:

Die Echtzeit-Brutto-Wertpapierabwicklungsplattform des Eurosystems, über die Wertpapiertransaktionen in Zentralbankgeld (CeBM) abgewickelt werden und die von CEU zur Abwicklung im Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem CASCADE verwendet wird.

## - „Technische Regelungen“:

Die von CEU den Kunden zur Verfügung gestellten Beschreibungen der technischen Abläufe zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere die technischen Anleitungen zur Nutzung der EDV-Systeme der CEU (z. B. Kundenhandbuch, Manual Operating Procedure).

## - „Zahlungs-/Lieferungsgeschäft“:

Auftrag eines Kunden an CEU zur Übertragung von Bruchteilen an einem Sammelbestand von Wertpapieren, von Wertpapieren in Sonderverwahrung, von Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren oder von Rechten, der im Wege der Verbuchung Zug-um-Zug gegen Zahlung eines Geldbetrages ausgeführt werden soll.

## II Geltung

- (1) Vertragspartner sind die CEU und der Kunde. Kunde der CEU kann jede juristische Person sein, mit der CEU eine Geschäftsverbindung eingeht.
- (2) Für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit der CEU gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das Preisverzeichnis. Für bestimmte Geschäftarten gelten daneben die Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen enthalten können und deren Geltung, zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem Preisverzeichnis, mit dem Kunden hiermit vereinbart wird. Soweit die Sonderbedingungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abweichendes regeln, gehen die Regelungen der Sonderbedingungen vor.

(3) Technische Regelungen kann CEU gesondert treffen. Die Technischen Regelungen finden neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Sonderbedingungen Anwendung. Für den Fall, dass die Technischen Regelungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Sonderbedingungen abweichen, sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen maßgeblich. Änderungen und Ergänzungen der Technischen Regelungen werden auf der Website der CEU ([www.clearstream.com](http://www.clearstream.com)) veröffentlicht.

(4) Die Bedingungen und die Technischen Regelungen können über das Internet unter der Adresse [www.clearstream.com](http://www.clearstream.com) eingesehen sowie gespeichert und ausgedruckt werden.

(5) CEU behält sich das Recht vor, die Bedingungen nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 jederzeit zu ändern und zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen werden dem Kunden (i) auf dem elektronischen Kommunikationsweg mitgeteilt sowie (ii) auf der Website der CEU ([www.clearstream.com](http://www.clearstream.com)) veröffentlicht. Sofern die Bedingungen nichts Abweichendes vorsehen, werden Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen mindestens sechs Wochen vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag bekannt gegeben („Reguläre Bekanntgabefrist“). Sofern es nach Einschätzung der CEU aus rechtlichen oder anderen wichtigen Gründen (z. B. bei kurzfristiger Änderung der Bereitstellung von T2S durch das Eurosystem oder einer geänderten Auslegungspraxis von Aufsichtsbehörden) erforderlich ist, erfolgt die Bekanntgabe von Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen mindestens drei Wochen vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag („Verkürzte Bekanntgabefrist“). CEU wird bei ihrer Entscheidung berechtigte Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen. Die Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb der jeweiligen Bekanntgabefrist durch schriftliche Mitteilung oder an die E-Mail-Adresse [conditions@clearstream.com](mailto:conditions@clearstream.com) bei CEU Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn CEU bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

(6) Vor einer Änderung oder Ergänzung von Kernbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird CEU ein Konsultationsverfahren durchführen. Zu diesem Zweck wird CEU die geplanten Änderungen oder Ergänzungen auf dem elektronischen

Kommunikationsweg kommunizieren und Kunden auffordern, innerhalb eines Monats Anmerkungen zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen einzureichen („Konsultation“). CEU wird die Anmerkungen prüfen. Eine Konsultation findet nicht statt, wenn nach Einschätzung der CEU rechtliche oder andere wichtige Gründe vorliegen, die einer Konsultation entgegenstehen. CEU wird bei ihrer Entscheidung die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.

## III Bankgeheimnis

CEU ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt („Kundendaten“) (Bankgeheimnis). Kundendaten darf die CEU nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Weitere Informationen stehen als Datenschutzhinweis („Notice of European Union Data Protection Terms“) auf der Website von CEU zur Verfügung.

Ausländische Wertpapiere, die ein Kunde von CEU im In- oder Ausland verwahrt lässt, unterliegen regelmäßig ausländischen Rechtsordnungen (z. B. hoheitlichen Maßnahmen, Bedingungen von Emittenten, Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrtortes und den Geschäftsbedingungen aller bei der Verwahrung und Verwaltung im Ausland eingeschalteten Stellen). Die Rechte und Pflichten der CEU oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach den jeweiligen ausländischen Rechtsordnungen, die auch die Offenlegung von Kundendaten vorsehen. Sich daraus ergebende Offenlegungspflichten nimmt CEU nach angemessener Prüfung zum Anlass, die erforderlichen Informationen weiterzugeben; der Kunde willigt hiermit in die Weitergabe vorab ein. CEU erteilt dem Kunden eine Aufstellung der ihr bekannten Offenlegungspflichten. CEU ist berechtigt, Kundendaten an mit CEU verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG („Verbundene Unternehmen“) oder an Dritte weiterzugeben und durch diese weiterverarbeiten zu lassen, soweit dies für CEU zum Zweck der Durchführung von zwischen CEU und dem Kunden geschlossenen Verträgen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass CEU direkt oder indirekt EDV-Systeme, Infrastrukturen oder Plattformen, einschließlich z. B. das EDV-System

„Creation“, Rechenzentren, Cloud-Dienste Verbundener Unternehmen oder Dritter nutzt. CEU kann Kundendaten an Verbundene Unternehmen oder Dritte darüber hinaus für die folgenden Zwecke weitergeben: Kundenbeziehungsmanagement, Know-Your-Customer-Due-Diligence-Prüfungen, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, und zur Produkt-, Dienstleistungs- und Geschäftsentwicklung einschließlich der Erstellung von Statistiken, Analysen und Modellen. Dies gilt jedoch nur, soweit diese Zwecke allein CEU oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen intern betreffen. CEU wird sicherstellen, dass die Vertraulichkeit der Kundendaten gewahrt bleibt. Personenbezogene Daten werden dabei nur verarbeitet, sofern eine datenschutzrechtliche Regelung besteht.

Statistiken, Analysen und Modelle, die von CEU auf der Grundlage von Kundendaten erstellt werden, können von CEU veröffentlicht oder anderweitig an Dritte weitergegeben werden, unabhängig davon, ob gegen Geld oder einen anderen Wert für CEU, unter der Bedingung, dass diese Informationen aggregiert oder anderweitig anonymisiert werden, so dass eine Zuordnung der Informationen zur Identität des Kunden nicht möglich ist. Die zugrunde liegenden Kundendaten beinhalten keine personenbezogenen Daten.

CEU ist berechtigt, Kundendaten an bei der Abwicklung in T2S tätige Zentralbanken, Zentralverwahrer oder Teilnehmer sowie an Aufsichtsbehörden oder mit einem Insolvenzverfahren befasste Stellen weiterzugeben, soweit dies (i) zur Durchführung der an CEU gerichteten Aufträge oder der T2S-Rahmenvereinbarung oder (ii) im Falle eines Insolvenzverfahrens im Sinne der Europäischen Richtlinie 98/26/EG („Finalitätsrichtlinie“) über das Vermögen des Kunden erforderlich ist (z. B. bei der Weitergabe von Übertragungsaufträgen und Informationen zu deren Finalität).

## IV Offenlegung von Informationen zum Zweck des Risikomanagements

Zählt der Kunde zu den wichtigsten Teilnehmern im Sinne des Artikel 67 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission, hat der Kunde auf Anfrage von CEU diejenigen seiner Kunden offenzulegen, die zu einem wesentlichen Teil für die von CEU verarbeiteten Transaktionen verantwortlich sind oder deren Transaktionen auf Grundlage ihres Volumens und ihrer Beträge im Vergleich zur Risikomanagementkapazität des Kunden wesentlich

sind; der Kunde trägt dafür Sorge, dass er für diesen Zweck berechtigt ist, seine Kunden gegenüber CEU offenzulegen. Zudem hat der Kunde auf Anfrage von CEU sämtliche Informationen vorzulegen, um die operationellen Risiken im Sinne des Artikel 67 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 zu ermitteln, zu überwachen und zu verwalten; der Kunde trägt dafür Sorge, dass er für diesen Zweck auch berechtigt ist, Informationen über seine Kunden gegenüber CEU offenzulegen.

## V Allgemeine Pflichten des Kunden, Unwiderruflichkeit von Aufträgen (Finalität), IT-Releases

- (1) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde CEU Änderungen seines Namens und seiner Kontakt- daten sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber CEU erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.
- (2) Fällt der Kunde im Sinne des Artikel 2 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) 909/2014 aus, hat er CEU unverzüglich schriftlich darüber zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde hat für jedes Depot gegenüber CEU offenzulegen, ob es sich um ein eigenes Depot des Kunden, ein für einen einzelnen Kunden des Kunden geführtes Depot oder ein für mehrere Kunden des Kunden geführtes Depot handelt. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen unverzüglich CEU anzugeben.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, seine Geschäfte am vorgesehenen Abwicklungstag abzuwickeln.
- (5) Aufträge oder Weisungen des Kunden an CEU müssen ihren Inhalt und den Namen des auftraggebenden Kunden zweifelsfrei erkennen lassen sowie die von CEU in ihren Bedingungen oder Mitteilungsmedien hierfür bestimmte Frist und/oder Form beachten. Erfüllt ein Auftrag diese Voraussetzungen nicht, informiert CEU den Kunden hierüber unverzüglich und wartet dessen weitere Entscheidung ab. Erteilt der Kunde CEU einen Auftrag im elektronischen Massenverkehr, der die Anforderungen des Satzes 1 nicht erfüllt, ist CEU berechtigt, die Ausführung des Auftrags zu unterlassen oder die Ausführung zu verzögern. Unterlässt CEU die Ausführung eines Auftrages im

elektronischen Massenverkehr, der die Voraussetzungen des Satz 1 nicht erfüllt, wird der Kunde hierüber unverzüglich informiert. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Ein Auftrag des Kunden über ein Zahlungs-/Lieferungsgeschäft gilt als ordnungsgemäß erteilt, wenn das zur Erfüllung notwendige Guthaben auf dem hierfür bestimmten Konto und/oder Depot zur vereinbarten Leistungszeit besteht oder der Kunde ein hierfür vereinbartes Geld- und/oder durch CEU vermitteltes Sachdarlehen in Anspruch nehmen kann. Im Übrigen sind die von der CEU veröffentlichten Technischen Regelungen zu beachten.

- (6) Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies CEU gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.
- (7) Ein CEU zur Abwicklung in T2S erteilter Übertragungsauftrag über ein Zahlungs- und Lieferungsgeschäft gilt mit dem Zeitpunkt als in das System von CEU eingebracht, sobald T2S seine Übereinstimmung mit den T2S-Validierungsregeln feststellt. Der Übertragungsauftrag ist in dem Zeitpunkt unwiderruflich, in dem T2S diesen als „matched“ anzeigt. Der Übertragungsauftrag wird mit der verbindlichen Buchung in T2S (Settlement) ausgeführt. Sofern es innerhalb einer von T2S vorgegebenen Zeit nicht zu einer Ausführung eines Übertragungsauftrags kommt, kann T2S den als „matched“ angezeigten Übertragungsauftrag löschen. Beide Kunden stimmen hiermit vorab einer solchen Löschung zu.
- Ein CEU zur Abwicklung in Creation erteilter Übertragungs- oder Zahlungsauftrag über ein Zahlungs- und Lieferungsgeschäft gilt mit dem Zeitpunkt als in das System von CEU eingebracht, sobald Creation seine Übereinstimmung mit den Creation-Validierungsregeln feststellt. Der Übertragungs- oder Zahlungsauftrag ist in dem Zeitpunkt unwiderruflich, in dem Creation diesen als „matched“ anzeigt. Der Übertragungsauftrag wird mit der verbindlichen Buchung in Creation (Settlement) ausgeführt.
- (8) Der Kunde hat Kontoauszüge, Depotaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und

- Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.
- (9) Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er CEU benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (z. B. Ausführung von Aufträgen und Überweisungen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).
- (10) Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm für die Nutzung der IT-Systeme der CEU verwendete Software („Teilnehmer-Software“) hierzu geeignet ist. Die Teilnehmer-Software muss mit den CEU-Systemen vollständig kompatibel sein sowie fehlerlos und ohne Unterbrechungen mit ihnen zusammenwirken. Die Teilnehmer-Software muss durch den Kunden vor ihrem ersten Gebrauch ausreichend getestet werden.
- CEU ist jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, die CEU-Systeme zu aktualisieren und anzupassen („Release“). CEU wird den Kunden über jedes Release angemessen im Voraus, mindestens jedoch sechs (6) Monate vorab, informieren („Release Informationen“).
- Bietet CEU in Bezug auf ein Release eine Simulations- und Testphase an („Simulation“), bestimmt CEU den Inhalt der Simulation in angemessener Weise. Der Kunde nimmt an der Simulation teil, wenn CEU in den Release Informationen die Teilnahme an der Simulation für Kunden, die die IT-Systeme der CEU nutzen, die Gegenstand des Releases sind, als verpflichtend vorsieht. Wird die Teilnahme an der Simulation für Kunden in den Release Informationen nicht als verpflichtend vorgesehen, kann der Kunde auch freiwillig an der Simulation teilnehmen. Stellt der Kunde während der Simulation einen Fehler oder eine Fehlfunktion der CEU-Systeme fest, informiert der Kunde die CEU über einen solchen Fehler oder eine solche Fehlfunktion unverzüglich. Stellt CEU während der Simulation einen Fehler oder eine Fehlfunktion der Systeme des Kunden fest, wird CEU ihrerseits den Kunden über einen solchen Fehler oder eine solche Fehlfunktion unverzüglich informieren.
- Der Kunde hat der CEU vor der erstmaligen Nutzung der CEU-Systeme nach der Einführung eines Release eine schriftliche Erklärung zu übermitteln, in der er gegenüber der CEU bestätigt, dass (a) das jeweilige Release erfolgreich der in den jeweiligen Release Informationen im Einzelnen näher beschriebenen Simulation

unterzogen wurde, und (b) dass die Teilnehmer-Software mit dem CEU-System während der Simulation im Wesentlichen fehlerfrei und ohne Unterbrechungen zusammenwirkt („Readiness Statement“). Ein Formular des Readiness Statements ist auf der Website von CEU ([www.clearstream.com](http://www.clearstream.com)) verfügbar.

Sollte ein Release die Anpassung, Aktualisierung oder Änderung der Teilnehmer-Software erfordern, wird der Kunde (a) die Teilnehmer-Software entsprechend anpassen, aktualisieren oder ändern, um sicherzustellen, dass die Teilnehmer-Software fehlerlos und ohne Unterbrechungen mit den CEU-Systemen zusammenwirkt, und (b) die Funktionsfähigkeit der Teilnehmer-Software vor deren erstmaliger Nutzung ausreichend testen.

Eine Erklärung, dass die CEU-Systeme nach der Einführung des Release fehlerlos und ohne Störung mit der Teilnehmer-Software zusammenwirkt, gilt als durch den Kunden abgegeben, wenn der Kunde (a) entweder mit der Nutzung der CEU-Systeme nach der Einführung des Release beginnt, oder (b) die CEU nicht innerhalb einer Frist von 15 Geschäftstagen nach der Einführung des Release über den Eintritt von Fehlern oder Störungen in Bezug auf das Zusammenwirken der CEU-Systeme mit der Teilnehmer-Software informiert. CEU wird den Kunden auf diese Rechtsfolge ausdrücklich in den Release Informationen hinweisen.

Im Falle von Fehlfunktionen der CEU-Systeme, einschließlich der Releases, verpflichtet sich der Kunde, die von CEU bis zur Behebung der Fehlfunktionen kostenfrei bereitgestellten IT-Anwendungen zu nutzen, soweit CEU den Kunden hierüber vorab informiert. Einer Zustimmung des Kunden zur Bereitstellung von Releases oder IT-Anwendungen durch CEU bedarf es nicht.

## VI Geldwäscheprävention, Verhinderung der Terrorismusfinanzierung und Finanzsanktionen

- (1) Zur Umsetzung rechtlicher Vorgaben aus dem Bereich der Geldwäscheprävention, der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung oder Finanzsanktionen unterzieht CEU fortlaufend sämtliche Transaktionen ihrer Kunden einer EDV-gestützten Compliance-Prüfung, welche in begründeten Einzelfällen durch manuelle Prüfungsschritte nach pflichtgemäßem Ermessen der CEU ergänzt wird. Führt diese Prüfung zu

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Clearstream Europe AG

Auffälligkeiten, wird CEU eine nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich gehaltene weitere Aufklärung vornehmen. Sollte CEU weitere Maßnahmen, insbesondere ein Aussetzen der Ausführung der Transaktion gemäß Absatz 3 für erforderlich halten, wird sie dem Kunden – soweit das rechtlich zulässig ist – die Auffälligkeiten, die sie zur Aussetzung veranlasst haben, mitteilen und darlegen, warum sie die ergriffenen Maßnahmen für erforderlich gehalten hat.

- (2) CEU wird in begründeten Einzelfällen zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen und soweit aus Gründen der Geldwäscheprävention, der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung und der Finanzsanktionen erforderlich, vom Kunden Erklärungen und Zusicherungen zum Zweck eines beabsichtigten Geschäfts und über die Einhaltung rechtlicher Vorgaben verlangen. Bei Tatsachen und Wertungen, die außerhalb des Organisations- und Verantwortungsbereichs des Kunden liegen, wird der Kunde die Anfrage der CEU an den dahinterliegenden Kunden weitergeben bzw. die Erklärungen und Zusicherungen des dahinterliegenden Kunden an die CEU weiterleiten. CEU wird die Abgabe von Erklärungen und Zusicherungen nicht verlangen, wenn gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (3) CEU ist nach Abwägung der berechtigten Interessen des Kunden ohne vorherige Benachrichtigung eines Kunden berechtigt, Instruktionen dieses Kunden nicht oder

vorübergehend nicht auszuführen oder andere Dienstleistungen (z. B. Einziehung und Auszahlung von Zinsen, Dividenden, Kapitalrückzahlungen oder sonstigen vom Emittenten geschuldeten Beträgen an den Kunden) nicht oder vorübergehend nicht zu erbringen, wenn

- die Ausführung der Instruktion oder die Erbringung einer anderen Dienstleistung gegen anwendbare rechtliche Vorgaben aus dem Bereich der Geldwäscheprävention, der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung oder Finanzsanktionen (z. B. der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder Vereinigten Staaten von Amerika) verstößt;
- die Ausführung der Instruktion oder die Erbringung einer anderen Dienstleistung aufgrund rechtlicher Vorgaben aus dem Bereich Geldwäscheprävention, der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung oder Finanzsanktionen zu einer wesentlichen Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen der CEU gegenüber ihren Kunden führt oder aufgrund solcher Vorgaben Vermögenswerte der CEU oder ihrer Kunden durch die Ausführung der Instruktion oder die Erbringung der Dienstleistung wesentlich gefährdet werden; oder
- der Kunde CEU nicht oder noch nicht die Erklärungen und Zusicherungen zur Verfügung gestellt hat, die CEU nach Absatz 2 zu verlangen berechtigt ist.

CEU wird, soweit rechtlich zulässig und zumutbar, den Kunden unverzüglich in Textform über solche Maßnahmen informieren.

Sofern es sich bei den nach Unterabsatz 1 betroffenen Depots um Depots mit Drittbeständen (Sammeldepots) handelt, kann CEU die betroffenen Wertpapiere, die Gegenstand der Nichtausführung sind auf ein gesondertes Depot umbuchen. CEU wird betroffene Kunden – soweit rechtlich zulässig – über eine solche Maßnahme unverzüglich in Textform informieren.

Die Haftungsregelung gemäß Ziffer VII bleibt unberührt.

## VII Haftung

- (1) CEU haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen heranzieht. Soweit die Sonderbedingungen für bestimmte Geschäftarten oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Die Haftung von CEU nach §§ 5 Abs. 4 Satz 2, 3 Abs. 2 Satz 1 DepotG bleibt unberührt. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Ziffer V dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang CEU und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Wird ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt, dass CEU einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut und durfte der Kunde wegen Inhalt und Art des Auftrages keine darüber hinausgehende Erledigung durch CEU erwarten, ist die Verpflichtung von CEU darauf beschränkt, den Auftrag im eigenen Namen an den Dritten weiterzuleiten (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft insbesondere die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland gemäß Ziffer XVI sowie die Ausführungen von Zahlungsaufträgen oder Abbuchungen im Zahlungsverkehr in TARGET RTGS. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der CEU auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
- (3) CEU haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

(4) Soweit gesetzlich zulässig, haftet CEU für einen Schaden des Kunden, der (i) direkte Folge einer Handlung oder eines Unterlassens des Eurosystems ist, das gegen Verpflichtungen aus der Rahmenvereinbarung durch einfache oder grobe Fahrlässigkeit verstößt, und (ii) in Erfüllung eines Auftrags zur Erbringung einer T2S-Dienstleistung der CEU nach Ziffer X Abs. 1 4. Spiegelstrich (Effektengiroverkehr) entsteht, nur in dem folgenden Umfang:

- a) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit des Eurosystems haftet CEU pro Kalenderjahr nur anteilig in Bezug auf den von dem Eurosystem für alle teilnehmenden Zentralverwahrer ersetzen Schaden. In diesem Fall beträgt die gesamte Haftungshöchstsumme des Eurosystems EUR 30.000.000 pro Kalenderjahr.
- b) Im Falle grober Fahrlässigkeit des Eurosystems haftet CEU pro Kalenderjahr nur anteilig in Bezug auf den von dem Eurosystem für alle teilnehmenden Zentralverwahrer ersetzen Schaden. In diesem Fall beträgt die gesamte Haftungshöchstsumme des Eurosystems EUR 500.000.000 pro Kalenderjahr.

Zur Bestimmung des relevanten Kalenderjahres ist das Kalenderjahr maßgeblich, in dem die zum Schaden führende Handlung oder das Unterlassen sich ereignet hat.

Der Kunde verpflichtet sich, CEU unverzüglich über ein Ereignis zu informieren, das der Kunde vernünftigerweise zum Anlass nimmt, Ansprüche gegen CEU zu erheben. Ist der Kunde vorübergehend in Unkenntnis, ob ein Ereignis Anlass zur Geltendmachung von Ansprüchen gibt, hat er CEU innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Kenntnisnahme zu informieren. Der Kunde verpflichtet sich, Ansprüche gegen CEU unverzüglich, jedenfalls innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem schadensbegründenden Ereignis, schriftlich geltend zu machen. Ist der Kunde vorübergehend in Unkenntnis, ob ein Ereignis Anlass zur Geltendmachung von Ansprüchen gibt, hat er Ansprüche gegen CEU innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Kenntnisnahme oder Kennenmüssen schriftlich geltend zu machen. Hierbei teilt der Kunde CEU die Höhe sowie eine Begründung des Anspruches mit. Unterlässt der Kunde Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen, ist CEU berechtigt, Ansprüche des Kunden zurückzuweisen.

Der Kunde verpflichtet sich, keine Ansprüche direkt oder indirekt gegen das Eurosystem im Zusammenhang mit der Nutzung der T2S-

Dienstleistungen geltend zu machen. Ist CEU zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet, leistet CEU Ersatz aus den vom Eurosyste für das Schadensereignis erlangten Zahlungen innerhalb von, soweit möglich, neunzig (90) Kalendertagen nach Ende des relevanten Kalenderjahres. Schadensersatzzahlungen an den Kunden schreibt CEU unter dem Vorbehalt gut, dass das Eurosyste das Erlangte nicht in Übereinstimmung mit der T2S-Rahmenvereinbarung zurückfordert (z. B. wegen nachträglichen Überschreitens der entsprechenden Haftungshöchstgrenzen des Eurosyste).

CEU haftet darüber hinaus nur für typische und vorhersehbare Schäden; Im Übrigen haftet CEU nicht. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt. Die Haftung der CEU nach Ziffer VII Abs. 1 bis Abs. 3 für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wegen anderer Leistungen der CEU, insbesondere der Verwahrung oder Verwaltung von Wertpapieren oder Rechten an Wertpapieren, bleibt unberührt; dies gilt ebenfalls für Schäden, die im Zusammenhang mit oder bei Gelegenheit einer T2S-Dienstleistung eingetreten sind und andere Pflichten der CEU, wie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, betreffen (z. B. fehlerhafte Gutschrift oder Belastung von Wertpapieren oder Rechten an Wertpapieren ohne entsprechenden Auftrag des Kunden).

## VIII Beendigung der Geschäftsbeziehung

- (1) CEU kann, soweit dadurch nicht der Zugang zu den Wertpapierliefer - und -abrechnungssystemen der CEU beschränkt wird, einzelne Geschäftsbeziehungen oder die Durchführung einzelner Geschäftsarten, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird CEU auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.
- (2) Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung, einzelne Geschäftsbeziehungen oder einzelne Geschäftsarten, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung aller Depots eines Kunden gilt als Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung.

- (3) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## IX Geltung deutschen Rechts, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Auf diese Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der CEU findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Erfüllungsort ist für beide Vertragsparteien Frankfurt am Main.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann und ist das streitige Rechtsverhältnis dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, kann CEU diesen Kunden für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den Bedingungen ergeben, bei dem zuständigen Gericht in Frankfurt am Main verklagen. Dies gilt entsprechend, soweit der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder seinen Sitz im Ausland hat. Die CEU behält sich vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand einzuleiten.

## B Besondere Bestimmungen

## X Wesentliche Leistungsmerkmale des Vertrages

- (1) CEU erbringt die folgenden Leistungen:
  - die Verwahrung von Wertpapieren;
  - die Verwaltung von Wertpapieren und Rechten an Wertpapieren;
  - die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zwischen Girokonten, die CEU ihren Kunden einrichtet, einschließlich der Möglichkeit deren Überziehung;
  - die Ausführung von Aufträgen zur Übertragung von Bruchteilen an einem Sammelbestand von Wertpapieren derselben Art, Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren oder von Rechten im Wege der Verbuchung (Effektengiroverkehr) und
  - sonstige Leistungen.

Die Erbringung der Leistungen nach Satz 1 erfolgt in Übereinstimmung mit zwingend anwendbaren Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Regelungen

gemäß Ziffer [XI](#) bis [XXVIII](#). CEU erbringt die T2S-Dienstleistungen nach Maßgabe der T2S-Rahmenvereinbarung. Diese sieht die einseitige Änderung der T2S-Rahmenvereinbarung sowie die Unterbrechung der Bereitstellung von T2S durch das Eurosystem vor. CEU verpflichtet sich, den Kunden hierüber unverzüglich zu informieren. Die Anbindung eines Kunden mit einer direkten technischen Anbindung an T2S ohne Zwischenschaltung einer technischen Schnittstelle von CEU (DCP-Kunde) kann Gegenstand von Maßnahmen des Eurosystems sein. Insbesondere kann eine direkte technische Anbindung von DCP-Kunden an T2S jederzeit unterbrochen oder beschränkt werden, sofern die Anbindung des DCP-Kunden nach der vernünftigen Auffassung des Eurosystems oder von CEU eine wesentliche Bedrohung der Sicherheit oder Integrität von T2S darstellt. CEU unternimmt beste Bemühungen, die Unterbrechung der Anbindung des DCP-Kunden in Abstimmung mit dem Eurosystem zwei (2) Stunden nach der Unterbrechung zu beenden.

- (2) CEU ist bei der Erbringung ihrer Leistungen zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden verpflichtet. Sie ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um eine erkennbare Beeinträchtigung der Rechte, Rechtsgüter sowie Interessen des Kunden bei der Erbringung der Leistungen abzuwenden und Maßnahmen, die Rechte oder Rechtsgüter des Kunden erkennbar beeinträchtigen können, zu unterlassen.
- (3) CEU prüft Informationen oder Aufträge von Emittenten oder der von ihnen beauftragten Dritten, die im Inland verwahrte Wertpapiere betreffen, auf erkennbare Fehler. Im Fall erkennbarer Fehler ist CEU verpflichtet, den Emittenten oder den von diesem beauftragten Dritten unverzüglich auf den Fehler hinzuweisen und im Rahmen des rechtlich Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren auf eine Richtigstellung hinzuwirken.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, CEU Weisungen in Bezug auf die Einrichtung von T2S-DCA-Konten zu erteilen sowie Girokonten zu eröffnen und für die Dauer dieser Geschäftsverbindung zu unterhalten oder Dritte damit zu beauftragen. Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte, Zinsen und Auslagen gemäß dem Preisverzeichnis mit Rechnungsstellung verpflichtet.
- (5) Der Kunde ist zur angemessenen Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen von CEU verpflichtet. Der Kunde kann im Einzelfall

verpflichtet sein, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um eine erkennbare Beeinträchtigung der Rechte, Rechtsgüter sowie Interessen der CEU bei der Erbringung ihrer Leistungen abzuwenden und Maßnahmen, die Rechte, Rechtsgüter oder Interessen der CEU erkennbar beeinträchtigen, zu unterlassen. Bezieht der Kunde von CEU T2S-Dienstleistungen, unterstützt er CEU nach angemessener vorheriger Unterrichtung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Rechte aus der T2S-Rahmenvereinbarung, soweit im Einzelfall erforderlich und angemessen (z. B. bei der Behebung von Störungen von T2S oder der Geltendmachung von Ansprüchen gegen das Eurosystem). Der DCP-Kunde verpflichtet sich, Handlungen zu unterlassen, die eine wesentliche Bedrohung der Sicherheit oder Integrität von T2S zur Folge haben. Der DCP-Kunde verpflichtet sich, bei der direkten Übersendung von Aufträgen an T2S, die die Übertragung von Bruchteilen an einem Sammelbestand von Wertpapieren oder Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren zum Gegenstand haben, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung der von dem DCP-Kunden zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen zu (i) der Prävention der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, (ii) Finanzsanktionen, (iii) Insiderhandel und Marktmanipulation und (v) anderen strafbaren Handlungen gewährleisten. Der DCP-Kunde schuldet angemessene Bemühungen, um sicherzustellen, dass seine technische Anbindung an T2S jederzeit angemessen funktioniert und er die zur Anbindung durch das Eurosystem und CEU festgelegten Anforderungen jederzeit erfüllt.

## XI Zulassung von Wertpapieren zur Girosammelverwahrung, Einlieferung von Wertpapieren

- (1) Die Aufnahme von Wertpapieren in die Girosammelverwahrung im Inland findet nur auf Antrag statt. Anträge auf Zulassung von Wertpapieren zur Girosammelverwahrung können vom Emittenten selbst gestellt werden, sofern dieser Kunde der CEU ist. Sofern der Emittent selbst nicht Kunde der CEU ist, hat die Antragstellung durch einen von diesem beauftragten Dritten zu erfolgen, der wiederum Kunde bei CEU ist.
- (2) Wertpapiere sind für die Zulassung zur Girosammelverwahrung im Inland geeignet, wenn es sich um vertretbare Wertpapiere im Sinne des

§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 DepotG handelt. Dies umfasst folgende Wertpapiere:

- (Sammel-) Urkunden, die Rechte verbrieften, wenn zur Ausübung des Rechts die Innehabung der Urkunde erforderlich ist. Namensaktien im Sinne des AktG gelten als vertretbar, wenn sie mit einem Blankoindossament versehen sind;
- sammelverwaltete Rechte, wenn sie kraft gesetzlicher Anordnung den sammelverwahrten Wertpapieren gleichgestellt sind;
- elektronisch begebene Wertpapiere nach dem eWpG;
- sonstige Wertpapiere nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 DepotG.

Wertpapiere sind dann vertretbar, wenn sie gegenüber anderen der gleichen Art ausgeprägter Individualisierungsmerkmale entbehren und austauschbar sind.

- (3) CEU ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Wertpapiere zur Girosammelverwahrung im Ausland nach § 5 Abs. 4 DepotG zuzulassen, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 DepotG handelt und das jeweilige Wertpapier über eine Zentralverwahrerverbindung der CEU im Sinne des § 5 Abs. 4 DepotG verfügbar ist.
- (4) CEU ist berechtigt, bei der Prüfung der Eignung der Wertpapiere zur Girosammelverwahrung insbesondere rechtliche, regulatorische, compliance-relevante und verwahrentechnische Belange (z. B. die steuerliche Behandlung von Ertragniszahlungen) zu berücksichtigen.
- (5) Mit dem Antrag des Kunden auf Aufnahme eines Wertpapiers in die Girosammelverwahrung im Inland hat der Kunde das Depot zu benennen, auf dem für die einzuliefernden Wertpapiere die Gutschrift vorzunehmen ist. Handelt ein Dritter im Auftrag des Kunden, ist der Kunde verpflichtet, dies CEU vorab mitzuteilen.
- (6) CEU prüft bei der Einlieferung von Wertpapieren in Form von Einzelurkunden in die Girosammelverwahrung im Inland anhand der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger und der von den „Wertpapier-Mitteilungen“ veröffentlichten Oppositionsliste, ob Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren oder Aufgebotsverfahren für diese Wertpapiere vorliegen. Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

- (7) Lässt CEU Wertpapiere derselben Art zur Girosammelverwahrung erstmals zu, veröffentlicht sie dies in den Mitteilungsmedien. Wertpapiere, die CEU zur Girosammelverwahrung zulässt, verwahrt CEU für den Kunden ungetrennt von ihren eigenen Beständen derselben Art und von solchen Dritter. CEU erteilt hierüber dem Kunden eine Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Die GS-Gutschrift weist Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand gehörenden Wertpapieren derselben Art aus. CEU begründet durch die Erteilung der GS-Gutschrift ein Besitzmittlungsverhältnis mit dem Kunden. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere, die CEU einem ausländischen Zentralverwahrer gemäß § 5 Abs. 4 DepotG zur Sammelverwahrung anvertraut hat.

## XII Änderung der in einem Wertpapier verbrieften Rechte

Änderungen an Wertpapieren, die von CEU im Inland verwahrt werden, vollzieht CEU nur, wenn der Emittent, ein von ihm beauftragter Dritter oder ein sonstiger Berechtigter der CEU geeignete Dokumente vorlegen, die belegen, dass CEU

- a) durch Gesetz;
- b) aufgrund eines Gesetzes;
- c) aufgrund eines Rechtsgeschäfts;
- d) aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung; oder
- e) aufgrund eines vollstreckbaren Verwaltungsakts zur Vollziehung der Änderungen berechtigt ist. Bei Zweifeln ist CEU berechtigt, aber nicht verpflichtet weitere Nachweise zu verlangen. Kommt der Emittent, ein von ihm beauftragte Dritte oder der sonstige Berechtigte seiner Pflicht nach Satz 1 und 2 nicht nach, ist CEU berechtigt, die Vollziehung der Änderungen zu verweigern. Satz 1 gilt nicht für die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten.

Für die Richtigkeit der mitgeteilten Änderungsgrundlage ist allein der Emittent, ein von diesem beauftragter Dritter oder der sonstige Berechtigte verantwortlich.

## XIII Abwicklungsanweisungs-, Depot- und Registerabgleich

- (1) Der Kunde hat Abwicklungsanweisungen vor deren Abwicklung über die ihm für den Abgleich durch CEU zur Verfügung gestellten Funktion abzugleichen, es sei denn, es liegt einer der Fälle des Artikel 5 Absatz 2 lit. a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vor.

Der Kunde ist verpflichtet, bei seinen Abwicklungsanweisungen für den Abgleich der Abwicklungsanweisungen die Matching-Felder nach Artikel 5 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission zu verwenden und die Art des Geschäfts nach Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission anzugeben.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, für jedes seiner bei CEU geführten Depots für jede Wertpapieremission (Wertpapiergattung) seine Aufzeichnungen geschäftstätiglich mit den von CEU erhaltene Informationen abzugleichen. Für diese Zwecke stellt CEU seinem Kunden folgende für die Depots und für die Wertpapieremissionen jeweils festgelegten Informationen bereit:
- a) den aggregierten Saldo des Depots zu Beginn des entsprechenden Geschäftstags;
  - b) die individuelle Übertragung von Wertpapieren in oder von einem Depot während des entsprechenden Geschäftstags;
  - c) den aggregierten Saldo des Depots am Ende des entsprechenden Geschäftstags.

Der Kunde hat Unstimmigkeiten unverzüglich gegenüber CEU anzugeben und auf Anfrage von CEU alle Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Integrität einer Wertpapieremission sicherzustellen.

- (3) Im Rahmen des Registrierstellenmodells im Sinne des Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission hat der Emittent für die bei CEU eingelieferten Wertpapiere geschäftstätiglich den Gesamtsaldo der bei CEU geführten Depots mit den im Inhaberregister hinterlegten Aufzeichnungen abzugleichen. Der Emittent hat Unstimmigkeiten unverzüglich gegenüber CEU anzugeben und auf Anfrage von CEU alle Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Integrität einer Wertpapieremission sicherzustellen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den vom Emittenten für die Einlieferung der Wertpapiere beauftragten Dritten, sofern der Emittent diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unterliegt und keine sonstige Vereinbarung über den Registerabgleich im Sinne des Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission mit CEU getroffen hat.
- (4) Im Rahmen des Modells der Übertragungsstellen im Sinne des Artikel 62 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission hat der für die Einlieferung der Wertpapiere beauftragte

Dritte geschäftstätiglich den Gesamtsaldo der bei CEU geführten Depots, einschließlich der zusammengeführten Anfangs- und Schlussalden, mit den Aufzeichnungen der Übertragungsstelle (Transfer Agent) oder diese Funktion wahrnehmenden Stelle abzugleichen, Unstimmigkeiten unverzüglich gegenüber CEU anzugeben und auf Anfrage von CEU alle Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Integrität einer Wertpapieremission sicherzustellen.

## XIV Ausscheiden von Wertpapieren aus der Girosammelverwahrung

- (1) Verlieren Wertpapiere ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Der Kunde wird über die Ausbuchung unterrichtet. In Girosammelverwahrung im Inland verwahrte Wertpapiere in Form von Einzelurkunden (effektive Stücke) werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen entgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird bei Wertpapieren in Form von Einzelurkunden (effektive Stücke) über die Möglichkeit der Auslieferung unterrichtet. Sofern keine Auslieferung nach Satz 3 erfolgt, kann die CEU die Wertpapiere in Form von Einzelurkunden (effektive Stücke) nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.
- (2) CEU erfüllt einen Auftrag auf Auslieferung von Wertpapieren aus der Girosammelverwahrung im Inland durch Übergabe von Wertpapieren am Schalter der CEU. §§ 7, 9 a Abs. 3 DepotG bleiben unberührt. Verlangt der Kunde die Auslieferung an einem anderen Ort, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald CEU die Wertpapiere einem vom Kunden oder einem mit Zustimmung des Kunden von CEU mit dem Transport beauftragten Dritten übergibt. Die Kosten der Übersendung trägt der Kunde.
- (3) Richtet ein Emittent an CEU eine Aufforderung, Wertpapiere zwecks Umtausch bei diesem oder einem Dritten einzureichen und ist diese Aufforderung in den Wertpapier-Mitteilungen bekannt gemacht worden, ist CEU berechtigt, diese Wertpapiere an den Emittenten oder eine von ihm beauftragte Stelle zu übergeben, wenn die Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (z. B. nach der Fusion des Emittenten mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunde).

CEU unterrichtet den Kunden über den Umtausch in ihren Mitteilungsmedien. Für die Übersendung der Wertpapiere gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

- (4) Verringert sich ein Girosammelbestand infolge eines Verlustes, den CEU nicht zu vertreten hat, legt CEU den Verlust anteilig nach der Höhe des für jeden Kunden im Zeitpunkt des Verlustes bestehenden Bruchteils an diesem Girosammelbestand um. Im Falle der Unkenntnis dieses Zeitpunktes, ist der Bruchteil des Kunden bei Ablauf des Geschäftstages maßgebend, der dem Geschäftstag der Kenntnisnahme der CEU von dem Verlust vorausgeht. Besteht ein Vorrat von Wertpapieren dieser Art, schafft CEU Wertpapiere zum Ausgleich des Verlustes zu marktüblichen Konditionen auf Kosten des Kunden an. Hierbei wird CEU im Rahmen des Zumutbaren die berechtigten Belange des Kunden berücksichtigen. Andernfalls belastet sie das Depot des Kunden entsprechend. § 7 Abs. 2 Satz 2 DepotG bleibt unberührt.
- (5) CEU nimmt ein Wertpapier, welches in einem Ausschließungsbeschluss für kraftlos erklärt wird, aus der Girosammelverwahrung heraus. Der Anspruch des Kunden auf Auslieferung ist insoweit ausgeschlossen.

## XV Sonderverwahrung, Streifband-Depotgutschrift

Lässt CEU Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zu oder verlangt der Kunde deren gesonderte Aufbewahrung, kann CEU die Wertpapiere zur Sonderverwahrung zulassen. In diesem Fall verwahrt CEU die Wertpapiere des Kunden unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung des Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung). Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Streifband-Depotgutschrift (StR-Gutschrift). CEU begründet durch die Erteilung der StR-Gutschrift ein Besitzmittlungsverhältnis mit dem Kunden. Für die Ein- und Auslieferung dieser Wertpapiere sowie für ihr Ausscheiden aus der Verwahrung gelten Ziffer XI Absatz 5 und 6 und Ziffer XIV entsprechend.

## XVI Sonstige Verwahrung von Wertpapieren durch Stellen im Ausland, Gutschrift in Wertpapierrechnung

- (1) Wertpapiere, die nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind und die CEU von ihrem Kunden zur Verwahrung im Ausland anvertraut werden, wird

CEU bei einer geeigneten Lagerstelle im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahortes und den für die jeweiligen ausländischen Verwahrstellen geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. CEU wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland); ist der ausländische Verwahrer ein Zwischenverwahrer, ist Lagerland auch das Land des Zwischenverwahrers. Die WR-Gutschrift belegt die anteiligen Auslieferungsansprüche des Kunden gegen CEU in Bezug auf den Deckungsbestand in der jeweiligen Wertpapiergattung im Lagerland. CEU braucht diese Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für CEU verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Der Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von CEU nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

- (2) CEU verpflichtet den ausländischen Verwahrer, eine Drei-Punkte-Erklärung abzugeben. CEU ist berechtigt, diese Erklärung in englischer Sprache einzuholen. Ist der ausländische Verwahrer ein Zwischenverwahrer, stellt CEU sicher, dass dieser den Drittverwahrer seinerseits verpflichtet, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

## XVII Korrekturbuchungen

Depotbuchungen des Kunden, die infolge eines Irrtums, eines EDV- oder Schreibfehlers oder aus anderen Gründen fehlerhaft vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag des Kunden

vorliegt, darf CEU innerhalb des laufenden Kalenderjahres bis zu sechs Monate nach der fehlerhaften Depotbuchung durch einfache Buchung rückgängig machen (stornieren). Nach Ablauf von sechs Monaten oder nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs, wenn dieses vor Ablauf der sechs Monate endet, wird CEU ihre Rechte gesondert geltend machen. Sonstige Depotbuchungen, die mit Zeitablauf fehlerhaft werden (z. B. wegen einer Verringerung des Deckungsbestandes der CEU), darf CEU bis zum nächsten, jährlichen Depotauszug (Ziffer XVIII Absatz 1 Satz 1) stornieren. Nach Erstellung des Jahresdepotauszugs wird CEU ihre Rechte gesondert geltend machen. Der Kunde kann in den in Satz 1 und 3 genannten Fällen gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat. CEU unterrichtet den Kunden unverzüglich (auf Wunsch des Kunden z. B. auch per E-Mail) über die Stornierung und übermittelt, soweit erforderlich, unentgeltlich eine berichtigte Bestandsmitteilung.

## XVIII Verwaltung von Wertpapieren, Depotauszug und Weitergabe von Informationen

- (1) CEU erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Depotauszuges hat der Kunde spätestens vor Ablauf von vier Monaten nach dessen Zugang schriftlich bei CEU zu erheben; es genügt die Absendung innerhalb der Vier-Monate-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird CEU bei Erteilung des Depotauszuges besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Depotauszuges verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Depot zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
- (2) CEU wird Informationen, die Wertpapiere des Kunden betreffen und die CEU verwahrt oder verwahren lässt, in den Mitteilungsmedien veröffentlichen, soweit sich die Informationen auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Dies gilt nicht, soweit ausländische Verwahrer / Zwischenverwahrer CEU keine Informationen nach Satz 1 zu den von ihnen verwahrten Wertpapieren übermitteln. Nutzt CEU für die Veröffentlichungspflicht nach Satz 1 in den

„Wertpapier-Mitteilungen“ veröffentlichte Informationen, haftet sie nicht für deren Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit und Richtigkeit. CEU ist nicht verpflichtet, die in den „Wertpapier-Mitteilungen“ veröffentlichten Informationen zu nutzen. Nutzt CEU für die Veröffentlichungspflicht nach Satz 1 von den „Wertpapier-Mitteilungen“ abweichende, eigene Informationen, haftet sie für deren Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit und Richtigkeit für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

- (3) CEU prüft nach der Einlieferung von Wertpapieren in Form von Einzelurkunden (effektive Stücke) bei CEU anhand der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger und der von den „Wertpapier-Mitteilungen“ veröffentlichten Oppositionsliste fortlaufend, ob Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren oder Aufgebotsverfahren für diese Wertpapiere vorliegen. Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

## XIX Verwaltung von Wertpapieren, Kapitalfälligkeiten

- (1) Bei im Inland verwahrten Wertpapieren nimmt CEU die Einziehung der Gelder zur Zahlung von Zinsen, Dividenden, Erträgen oder sonstigen Zahlung von Geld sowie von Geldern aus fälligen Wertpapieren vor. Am Ende des Geschäftstages vor Fälligkeit der Forderung bestimmt CEU den dem Kunden zustehenden Betrag. Hat der Emittent einen anderen Tag als den Geschäftstag nach Satz 2 festgelegt, legt CEU diesen Tag zugrunde und gibt dies dem Kunden in den Mitteilungsmedien vorab zur Kenntnis. Die eingezogenen Beträge werden dem Kunden gutgeschrieben. Gutschriften in Euro besorgt CEU auf dem T2S-DCA-Konto des Kunden oder des vom Kunden beauftragten Dritten. Werden Ansprüche auf Zahlung von Zinsen, Dividenden, Erträgen oder sonstige Zahlung von Geld sowie fällige Wertpapiere in Fremdwährung eingezogen, wird CEU den Gegenwert auf dem Girokonto des Kunden bei CEU gutschreiben; richtet der Kunde an CEU vor der Einziehung einen Auftrag zur Konvertierung, wird sie dem Kunden eine Gutschrift in Euro erteilen. In Bezug auf die Konvertierung gilt Ziffer XXIII Absatz 2 entsprechend.
- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1-5 obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

## XX Verwaltung von Wertpapieren, Kapitalmaßnahmen

- (1) Bei im Inland verwahrten Wertpapieren gibt CEU Obligatorische Kapitalmaßnahmen dem Kunden in den Mitteilungsmedien zur Kenntnis und führt diese gemäß dem Auftrag des Emittenten, sofern dieser Kunde der CEU ist, oder eines von ihm beauftragten Dritten, sofern dieser Kunde der CEU ist, aus (z. B. Gutschrift von Bezugsrechten). Hierzu bestimmt CEU die einem Kunden gebührende Menge an Wertpapieren, die von der Kapitalmaßnahme betroffen sind, am Ende des Geschäftstages, der dem Tag der Durchführung der Kapitalmaßnahme vorausgeht. Soweit der Emittent einen anderen Geschäftstag festgelegt hat, legt CEU diesen Tag zugrunde und gibt dies dem Kunden vorab in ihren Mitteilungsmedien zur Kenntnis.
- (2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Freiwillige Kapitalmaßnahmen. CEU wird in ihren Mitteilungsmedien einen Geschäftstag für die Abgabe von Weisungen des Kunden bekannt geben (z. B. Frist für die Weisung zur Ausübung von Bezugsrechten). Erteilt der Kunde CEU eine Weisung, so führt CEU diese weisungsgemäß und nach den Bekanntmachungen des Emittenten oder eines von ihm beauftragten Dritten aus. Zur Teilausführung einer Weisung ist CEU nicht verpflichtet. Soweit der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter nicht die für die Durchführung der Kapitalmaßnahme erforderlichen Vorkehrungen trifft (z. B. mangelnde Zurverfügungstellung von Aktien im Zuge einer Kapitalerhöhung), ist CEU berechtigt, die Weisung des Kunden nicht auszuführen. Hierüber wird CEU den Kunden entsprechend informieren.
- (3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer. Übermittelt dieser der CEU Informationen zu Kapitalmaßnahmen, gibt CEU diese dem Kunden in ihren Mitteilungsmedien zur Kenntnis. CEU wird an sie übermittelte Weisungen des Kunden an den ausländischen Verwahrer unverzüglich weiterleiten. CEU wird dem Kunden Bezugsrechte, Teilrechte und ähnliche Rechte im Ausland zur Verfügung stellen. Die damit verbundenen Kosten, Steuern und notwendigen Auslagen trägt der Kunde. Soweit die CEU keine oder nicht rechtzeitig eine Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie die verfallenen ausländischen Bezugsrechte, Teilrechte oder ähnliche Rechte aus dem Depot ausbuchen.

- (4) CEU ist bei girosammelverwahrten Wertpapieren berechtigt und, falls der Kunde die Rechte oder die erforderlichen Maßnahmen aufgrund der Girosammelverwahrung nicht selbst ausüben kann, auch verpflichtet, Dritten gegenüber alle Rechte eines Eigentümers geltend zu machen, soweit sie dies für erforderlich hält oder eine entsprechende Weisung des Kunden vorliegt. Bevor CEU Maßnahmen zur Rechtsverfolgung einleitet, haben die Kunden anteilig nach Maßgabe ihres Anteils am Sammelbestand die notwendigen Vorschüsse bereitzustellen und sich zu verpflichten, alle anfallenden Kosten zu übernehmen. Ziffer XIV Absatz 4 gilt entsprechend.

## XXI Verwaltung von Wertpapieren, Leistungen bei Hauptversammlungen

- (1) Wünscht der Kunde, im Fall von bei CEU im Inland verwahrten Inhaberaktien an der Hauptversammlung teilzunehmen, beauftragt er CEU, ihm eine Bestätigung / Stimmkarte über seinen Depotbestand am Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (Stichtag gemäß § 123 Abs. 3 AktG) auszustellen. CEU prüft den Bestand des Kunden und wird die Bestätigung/Stimmkarte entweder am Ort der Hauptversammlung hinterlegen lassen oder an den vom Kunden benannten Empfänger übersenden. Möchte der Kunde nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, erteilt er der CEU eine Weisung zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung. CEU wird dann den Depotbestand des Kunden am Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung prüfen und die Weisung an den Emittenten oder an einen von diesem beauftragten Dritten weiterleiten. Dies gilt entsprechend für Wertpapiere, bei denen aufgrund einer ausländischen Rechtsvorschrift eine vergleichbare Stichtagsregelung besteht.
- (2) Erteilt der Kunde für Wertpapiere, für die kein Stichtag besteht, die Weisung, die Wertpapiere bis zum Ende der Hauptversammlung zu hinterlegen, verwahrt CEU diese weisungsgemäß und erteilt dem Kunden hierüber eine schriftliche Bestätigung. Erteilt der Kunde CEU einen Auftrag zur Übertragung dieser Wertpapiere vor Ende der Hauptversammlung, führt CEU den Auftrag nach Maßgabe von Ziffer XXIV aus, nachdem der Kunde CEU angewiesen hat, die Hinterlegung aufzuheben, soweit dem keine Rechtsvorschriften

entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für im Inland verwahrte, ausländische Wertpapiere.

## XXII Verwaltung von Wertpapieren, Steuerbezogene Dienstleistungen

- (1) CEU erbringt steuerbezogene Dienstleistungen für im Inland verwahrte Wertpapiere auf Einzelweisung des Kunden.
- (2) CEU erbringt steuerbezogene Dienstleistungen für im Ausland verwahrte Wertpapiere, soweit Rechtsvorschriften im Lagerland der Wertpapiere oder im Heimatland des Emittenten sie hierzu verpflichten, oder auf Einzelanweisung des Kunden.
- (3) CEU erbringt die Dienstleistungen nach den Absätzen 1 und 2 im Einzelfall, soweit der Kunde die dafür notwendigen Informationen oder Erklärungen an CEU übermittelt. Deren Inhalt, Form sowie der Zeitpunkt deren Übersendung oder Abgabe kann CEU nach billigem Ermessen bestimmen. Hierbei berücksichtigt sie die berechtigten Belange des Kunden und informiert den Kunden hierüber unverzüglich in den Mitteilungsmedien.
- (4) CEU behält sich vor, steuerbezogene Dienstleistungen nach den Absätzen 1 und 2 bei Änderungen der für die Dienstleistung relevanten, steuerlichen Bestimmungen, abhängig vom Steuerstatus des Kunden und der sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Erbringung der Dienstleistung, nur in beschränktem Umfang, nur gegenüber einem beschränkten Kreis von Kunden oder überhaupt nicht mehr zu erbringen. Dies gibt CEU dem Kunden in den Mitteilungsmedien unverzüglich zur Kenntnis.

## XXIII Girogeschäft

- (1) CEU richtet für den Kunden Konten in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, die der Gutschrift eingehender Zahlungen und Belastung von ihm veranlasster Zahlungsvorgänge zu Lasten des jeweiligen Kontos dienen. Die Einrichtung von Konten erfolgt mit Eröffnung der Geschäftsbeziehung. Zahlungsaufträge werden ausgeführt, soweit das Konto ausreichend Guthaben aufweist oder dem Kunden von CEU eine entsprechende Kreditlinie eingeräumt worden ist. CEU kann aufgrund von Zahlungsaufträgen des Kunden Geldguthaben zwischen verschiedenen Girokonten des Kunden übertragen. Einlagen sind täglich fällig.

- (2) Konten können in verschiedenen Währungen geführt werden. Auf Antrag des Kunden konvertiert CEU Geldbeträge in ausländischer Währung oder Euro mit Wertstellung zwei Geschäftstage nach dem Handelstag. Die jeweiligen Wechselkurse werden für die wichtigsten Währungen in Reuters auf der Seite CBLUX01 veröffentlicht. Dort nicht veröffentlichte Währungen werden zu von Korrespondenzbanken der CEU erzielten Marktkursen abgerechnet.
- (3) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach dessen Zugang schriftlich zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird CEU bei Erteilung des Rechnungsabschlusses gesondert hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
- (4) Die Verbuchung von Belastungen außerhalb von Zahlungs-/Lieferungsgeschäften erfolgt am Ausführungstag. Gutschriften werden bei Zahlungsaufträgen nur aufgrund vorheriger Avisierung ausgeführt und erfolgen mit Zugang der Anzeige der ausländischen Korrespondenzbank bei CEU oder eines von ihr beauftragten Dritten (z. B. Clearstream Banking S.A.) über die Gutschrift des Betrages auf deren Konto bei der ausländischen Korrespondenzbank. Das Avis enthält das unbedingte Zahlungsversprechen gegenüber CEU, zum avisierten Tag den im Avis angegebenen Betrag auf dem Konto anzuschaffen.
- (5) Gutschriften auf Konten darf CEU bis zu drei Monate nach der Buchung durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht, die Buchung aufgrund einer fehlerhaften Depotgutschrift im Zusammenhang mit einem Zahlungs-/Lieferungsgeschäft erfolgt ist (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat. Stellt CEU eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruches sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird CEU den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren

Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen. Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird CEU den Kunden unverzüglich unterrichten.

- (6) Veräußerungen von Guthaben, die auf Fremdwährung lauten, werden über oder durch Banken im Heimatland der Währung abgewickelt. CEU erfüllt ihre Fremdwährungsverpflichtung durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in der jeweiligen Währung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Verpflichtung der CEU zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie CEU – direkt oder indirekt – in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder anderer Ereignisse außerhalb des Einflusses der CEU im Lande der Fremdwährung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist CEU auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung oder in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn CEU sie vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der CEU, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Sollte CEU einen Auftrag zur Konvertierung nicht ausführen können, wird sie den Kunden unverzüglich informieren.
- (7) In Stresssituationen im Sinne des Art. 36 Abs. 9 S. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/390 der Kommission ist CEU berechtigt, die vorläufigen Abwicklungsdiestleistungen in nicht einschlägigen Währungen für ihren gleichwertigen Wert in einer einschlägigen Währung auszuführen.
- (8) Weist das Konto ein für die Ausführung eines Zahlungsauftrags nicht ausreichendes Guthaben auf, kann CEU im Einzelfall einen Überziehungskredit einräumen (z. B. bei einem unbestätigten Geldeingang durch den Kunden bei der Korrespondenzbank von CEU). Die Ausführung der Zahlung sowie eine, unter Vorbehalt der Bezahlung, erteilte Gutschrift aus Zins-, Gewinnanteil- oder Ertragsscheinen oder bei Fälligkeit von Wertpapieren führen zum Abschluss eines Darlehensvertrages (der abgeschlossene Darlehensvertrag wird nachfolgend als „Unconfirmed Funds Facility wegen unbestätigtem Geldeingang“ oder als „Kredit“ bezeichnet). Der Kredit kann in verschiedenen Währungen gewährt

werden. Der Kredit ist bis zum Ende des Geschäftstages, an dem der Kredit erteilt worden ist, zurückzuzahlen. Soweit der Kreditbetrag nicht anderweitig ausgeglichen wird (z. B. durch Gutschrift aus einem Zahlungs-/ Lieferungsgeschäft), ist er durch Einzahlung des Kreditbetrages auf das Konto von Clearstream Banking S.A. bei einem von CEU für die jeweilige Währung, in der der Kredit lautet, bestimmten Einlagenkreditinstitut zu leisten. Die genauen Kontoverbindungen und die für die rechtzeitige Rückzahlung einzuhaltenden Fristen können über das Internet unter der Adresse [www.clearstream.com](http://www.clearstream.com) eingesehen sowie gespeichert und ausgedruckt werden. CEU ist berechtigt, den Kredit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die drohende Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden oder die drohende Verschlechterung der Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten. Die Kreditgewährung durch die CEU setzt die Bestellung ausreichender bankmäßiger Sicherheiten voraus. Die Anforderungen an die Zulässigkeit von Sicherheiten veröffentlicht CEU über das Internet unter der Adresse [www.clearstream.com](http://www.clearstream.com). Die Bestellung von Sicherheiten richtet sich nach Ziffer XXXII.

## **XXIV Auftragserteilung im Effektenverkehr (Übertragung von Wertpapieren, Bruchteilen am Sammelbestand, Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren oder Rechten im Wege der Verbuchung)**

- (1) Die Übertragung von Wertpapieren, Bruchteilen am Sammelbestand von Wertpapieren derselben Art, Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren oder Rechten im Wege der Verbuchung zwischen Depots zweier Kunden erfolgt, soweit diese CEU übereinstimmende Aufträge erteilt haben. Die Aufträge beider Kunden werden ausgeführt, soweit der Depotbestand des veräußernden Kunden zur Ausführung ausreicht.
- (2) Aufträge über Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte muss der Kunde CEU jeweils in belegloser Form erteilen. CEU führt die Aufträge beider Kunden aus, soweit Depotbestand und Guthaben der Kunden zur Erfüllung ausreichen.
- (3) Die Ausführung der Aufträge nach den Absätzen 1 und 2 kann zusätzlich abhängig von Freigaben des

Kunden sein, die der Kunde in den zur Ausführung dieser Aufträge durch CEU bereitgestellten EDV-Systemen einzugeben hat.

## **XXV T2S-Effektenverkehr für Wertpapiere, die in Euro denominiert sind**

- (1) Bruchteile am Sammelbestand von Wertpapieren derselben Art, die CEU für einen Kunden verwahrt, werden an einen anderen Kunden durch Einigung und Übergang des Mitbesitzes, den CEU jeweils dem Kunden vermittelt, übertragen (Girosammelverkehr). Der Mitbesitz geht durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen CEU und dem erwerbenden Kunden und Umstellung des Besitzmittlungswillens der CEU bezüglich der zu übertragenden Bruchteile über. Der Besitzübergang ist abgeschlossen, sobald CEU auf Anweisung des veräußernden Kunden dessen Depot belastet sowie die Bruchteile dem Depot des erwerbenden Kunden gutgeschrieben hat. Die T2S-Buchungszeit weist CEU aus.
- (2) Bei Zahlungs-/Lieferungsgeschäften betreffend Wertpapiere, die auf Euro lauten und durch CEU in Sonderverwahrung oder in Girosammelverwahrung verwahrt werden, stellt CEU sicher, dass der Besitz- oder Mitbesitzübergang Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises erfolgt. Die Zahlung wird auf dem T2S-DCA-Konto ausgeführt.

## **XXVI T2S/Creation-Effektenverkehr für Ansprüche auf Herausgabe von Wertpapieren im Wege der Verbuchung (Treuhandgiroverkehr für Wertpapiere in Wertpapierrechnung); Geldverrechnung über T2S-DCA-Konten und Girokonten bei CEU im Treuhandgiroverkehr für Euro und Fremdwährung und bei girosammelverwahrten Wertpapieren, die in Fremdwährung denominiert sind**

- (1) Ansprüche des Kunden gegen CEU auf Herausgabe von Wertpapieren werden durch Belastung des Depots des Kunden und Gutschrift auf dem Depot eines anderen Kunden übertragen.
- (2) Bei Zahlungs-/Lieferungsgeschäften stellt CEU sicher, dass die Übertragung Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises erfolgt. Die Zahlung des Kaufpreises wird im bargeldlosen Zahlungsverkehr

auf den T2S-DCA-Konten oder den Girokonten der Kunden bei CEU oder entsprechenden Konten beauftragter Dritter ausgeglichen. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Ausgleich der Zahlungen notwendigen Guthaben vor einer Abbuchung durch CEU rechtzeitig anzuschaffen.

## **XXVII Namensaktien in Girosammelverwahrung**

CEU erbringt dem Kunden, für den CEU Namensaktien in Girosammelverwahrung verwahrt, die Leistungen über eine erweiterte Bestandsführung unter Berücksichtigung der Eintragung von Aktionären im Aktienregister. Hierzu führt CEU die auf dem Depot des Kunden verbuchten Namensaktien in einer aufgegliederten Bestandsführung. CEU leitet Aktionärsdaten, die der Kunde an CEU zwecks Weitergabe an den Emittenten übermittelt, an den Emittenten oder von ihm beauftragte Dritte weiter. Informationen betreffend die Eintragung oder Nicht-Eintragung in das Aktienregister, die der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter an CEU übermittelt, berücksichtigt CEU bei der Bestandsführung.

## **XXVIII Wertsendungen**

Im Auftrag und für Rechnung des Kunden besorgt CEU die Organisation der Beförderung von im Inland verwahrten Wertpapieren durch Abschluss der zur Erbringung dieser Leistung notwendigen Verträge und Übergabe der Wertpapiere an die von ihr beauftragten Dritten. Im Übrigen haftet CEU nur für die sorgfältige Auswahl der von ihr beauftragten Dritten. Es finden die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen Anwendung, soweit sich aus den Regelungen nach Satz 1 und 2 nichts anderes ergibt.

## **XXIX Abwicklungsdisziplin**

- (1) Für jede gescheiterte Abwicklungsanweisung berechnet und verhängt CEU gegenüber den Kunden Geldbußen gemäß Artikel 7 Absätze 2, 3 und 8 Verordnung (EU) Nr. 909/2014 i.V.m. Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/1229 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/389 der Kommission. Der Einzug und die Ausschüttung der Geldbußen richten sich nach Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/1229 der Kommission. Der Kunde ist verpflichtet, für den Einzug und die Ausschüttung der Geldbußen für Transaktionen in T2S ein T2S-DCA-Konto und in Creation ein Girokonto zu unterhalten oder Dritte damit zu beauftragen. Der Kunde beauftragt CEU, für den Einzug der Geldbußen das T2S-DCA-Konto

oder Girokonto des Kunden zu belasten. Führt der Kunde kein T2S-DCA-Konto bzw. Girokonto in der zu belastenden Währung, ist CEU zum Zwecke des Einzugs der Geldbußen befugt, ein T2S-DCA-Konto bzw. Girokonto des Kunden auf seine Kosten zu belasten, das bevorzugt in der Heimatlandwährung des Kunden oder einer liquiden Währung (EUR, USD, GBP, CHF) geführt wird. Die Regelungen zur Konvertierung nach Ziffer XXIII Absatz 2 gelten entsprechend. Scheitert die Einziehung einer Geldbuße von einem Kunden, ist CEU berechtigt, die Identität dieses Kunden gegenüber dem Kunden offenzulegen, an dem die Geldbuße hätte ausgeschüttet werden sollen. CEU darf ausgeschüttete Geldbußen vom Kunden wieder einziehen und dazu das T2S-DCA-Konto oder Girokonto des Kunden belasten, falls dies aufgrund einer Neu- oder Korrekturberechnung der Geldbußen erforderlich ist.

- (2) Handelt es sich bei gescheiterten Abwicklungen, die vor dem 2. September 2024 eingetreten sind, bei dem Kunden um eine zentrale Gegenpartei, teilt CEU diesem Kunden mit, wie die Geldbußen für die von ihm übermittelten Abwicklungsanweisungen berechnet wurden. Dieser Kunde ist verpflichtet, die Geldbußen von den für das Scheitern der Abwicklungen verantwortlichen Clearingmitgliedern einzuziehen und an die vom Scheitern der Abwicklungen betroffenen Clearingmitglieder auszuschütten sowie CEU monatlich über die von ihm eingezogenen und ausgeschütteten Geldbußen Bericht zu erstatten.
- (3) Bei Geschäften, die weder von einer zentralen Gegenpartei gecleart noch an einem Handelsplatz ausgeführt werden, hat der Kunde, sobald und soweit anwendbar, die Eideckungs- und Entschädigungsregeln gemäß Artikel 7a Verordnung (EU) Nr. 909/2014 i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/1229 der Kommission anzuwenden.
- (4) Versäumt der Kunde fortlaufend und systematisch seinen Lieferverpflichtungen im Sinne des Artikel 7 Absätze 7 und 8 Verordnung (EU) Nr. 909/2014 i.V.m. Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/1229 der Kommission nachzukommen, ist CEU berechtigt, in Absprache mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Kunden zu suspendieren und seine Identität öffentlich bekannt zu geben, jedoch erst, nachdem CEU dem Kunden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, und nachdem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die

Aufsichtsbehörde des betreffenden Kunden in gebührender Form unterrichtet wurden.

- (5) Gehört der Kunde zu den Teilnehmern im Sinne des Anhangs I Tabelle 1 Felder 17 und 18 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/1229 der Kommission, die die Wertpapierliefer- und -abwicklungssysteme von CEU am stärksten beeinflussen, ist der Kunde und CEU verpflichtet, Vereinbarungen zu schließen, um die Hauptursachen für das Scheitern von Abrechnungen zu analysieren.

## XXX Entgelte

- (1) Die nach diesen Geschäftsbedingungen erbrachten Leistungen der CEU sind entgeltlich. Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte gemäß dem Preisverzeichnis verpflichtet, wenn der Kunde die Leistung in Anspruch nimmt. Für sonstige Leistungen der CEU, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, berechnet die CEU das Entgelt auf Grundlage des im Preisverzeichnis bestimmten Stundensatzes. Bei der Überziehung eines Girokontos berechnet CEU dem Kunden im Falle des Verzuges Überziehungszinsen nach billigem Ermessen.
- (2) CEU ist berechtigt, dem Kunden notwendige Auslagen gegen Nachweis in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn CEU in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird, oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden.
- (3) Der Kunde beauftragt CEU, Entgelte, Zinsen und Auslagen auf dem T2S-DCA-Konto oder dem Girokonto des Kunden zu belasten.

## XXXI Sicherheiten für die Ansprüche von CEU gegen den Kunden

- (1) CEU kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind. Hat der Kunde gegenüber CEU eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden von CEU übernommen, so besteht für CEU ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld, jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.
- (2) Hat CEU bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von

Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen. Der Besicherungsanspruch der CEU besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

- (3) Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird CEU eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt CEU, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor schriftlich, per Fax oder per Swift hierauf hinweisen.

## XXXII Pfandrecht

- (1) CEU haften die bei ihr unterhaltenen Depots nach Maßgabe von Absatz 4 als Pfand, für die der Kunde eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass die darin verbuchten Wertpapiere im Eigentum des Kunden stehen oder seiner unbeschränkten Verfügungsbefugnis gemäß § 12 Abs. 4 oder § 13 DepotG unterliegen. Für darin verbuchte Ansprüche des Kunden gilt, dass der Kunde hierüber unbeschränkt verfügbefugt sein muss und der Kunde dies der CEU schriftlich angezeigt hat. Als Wertpapiere gelten alle jetzt und künftig verbuchten Wertpapiere, Bruchteile am Sammelbestand sowie Sammelschuldbuchforderungen einschließlich der Zins- und Gewinnanteilsscheine nebst den Erneuerungsscheinen sowie die auf Aktien anfallenden Bezugsrechte und Berichtigungsaktien. Als Ansprüche gelten insbesondere Währungsguthaben sowie Ansprüche vor allem Lieferungs- und Herausgabeansprüche des Kunden, die ihm wegen der in den in Satz 1 genannten Depots verbuchten, im Ausland ruhenden Wertpapiere einschließlich der Zins- und Gewinnanteilsscheine nebst Erneuerungsscheine jetzt und künftig gegen CEU zustehen.
- (2) Zur Bestellung des Pfandrechts an Wertpapieren weist der Kunde CEU an, alle Wertpapiere eines

Depots als Pfandgläubigerin zu besitzen und sicherzustellen, dass der Kunde ohne Zustimmung der CEU nicht mehr auf diese einwirken kann. Diese Weisung wird ebenfalls erteilt, in dem der Kunde die CEU anweist, Wertpapiere in ein Pfanddepot des Kunden als Unterdepot umzubuchen und sicherzustellen, dass der Kunde ohne Zustimmung der CEU nicht mehr auf alle in dem Pfanddepot verbuchten Wertpapiere einwirken kann. Bei der Verpfändung von Ansprüchen kennzeichnet CEU das Depot als verpfändet.

- (3) CEU und der Kunde sind sich einig, dass CEU mit Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ein Pfandrecht an den betreffenden Wertpapieren, Rechten und Forderungen erwirbt. Erteilt CEU dem Kunden im Einzelfall die Erlaubnis, über in einem Depot verbuchte Wertpapiere, Rechte oder Forderungen zu verfügen, so berührt dies nicht die Verpfändung der übrigen in dem Depot verbuchten Wertpapiere, Rechte oder Forderungen.
- (4) Das Pfandrecht dient der Sicherung aller Ansprüche, die CEU gegen den Kunden aus offenen Entgelten zustehen, sowie im Zusammenhang mit Darlehensverbindlichkeiten einschließlich etwaiger gesetzlicher Schadensersatz-, Aufwendungsersatz- oder Bereicherungsansprüche. Hat der Kunde gegenüber CEU eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der CEU übernommen (zum Beispiel als Garantiegeber), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld ab.
- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Herausgabe von Zins- und Gewinnanteilsscheinen der als Pfand haftenden Wertpapiere zu verlangen.
- (6) CEU ist schon vor vollständiger Befriedigung ihrer durch die Verpfändung gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen die ihr verpfändeten Gegenstände sowie auch etwaige andere, ihr bestellten Sicherheiten nach ihrer Wahl an den Kunden ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110 % der gesicherten Ansprüche der CEU nicht nur vorübergehend überschreitet. Pfandgegenstände werden mit einem Sicherheitenabschlag bewertet, den CEU in den Mitteilungsmedien bekannt gibt. Soweit danach ein realisierbarer Wert von Pfandgegenständen festgesetzt wird, wird sich CEU an der Einschätzung der betreffenden Werte durch den Markt unter Benutzung marktüblicher Informationsquellen (z. B. Bloomberg) orientieren und dem Risiko einer Änderung dieser Einschätzung und eines Mindestelerlöses im

Verwertungsfall durch angemessene Abschläge Rechnung tragen.

- (7) Gesetzliche Pfandrechte der CEU bleiben von Ziffer XXXII unberührt.

### XXXIII Verwertungsrecht

- (1) CEU ist in Abweichung zu § 1234 BGB dazu berechtigt, die Sicherheiten – soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist – ohne vorherige Verkaufsandrohung und ohne Einhaltung einer Frist zu verwerten.
- (2) Im Fall der Verwertung, hat CEU unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. CEU wird dem Kunden Gelegenheit zur unverzüglichen Stellungnahme geben, sofern CEU eine Verwertung ausschließlich wegen fälligen Entgelten beabsichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde ernsthaft und endgültig die Leistung verweigert oder aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Verwertung gerechtfertigt ist (z. B. bei drohendem Wertverfall der bestellten Sicherheiten).
- (3) CEU ist zum Verkauf der Pfandgegenstände aus freier Hand berechtigt, wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug ist. Im Falle des Verzuges ist CEU ebenfalls berechtigt, sich, soweit möglich, durch Aneignung der verpfändeten Sicherheiten zu befriedigen. CEU wird die Pfandgegenstände nur in dem Umfang verwerten, als dies zur Erfüllung der rückständigen Forderungen erforderlich ist.

### XXXIV Sperren von Depots und Konten

Erlässt eine öffentliche Stelle gegen den Kunden hoheitliche Maßnahmen nach §§ 45 ff. KWG oder, sofern der Kunde seinen Geschäftssitz im Ausland hat, nach entsprechenden, ausländischen Regelungen, ist CEU berechtigt, Depots und Konten des Kunden zu sperren. Dies lässt die Abwicklung unwiderruflicher Aufträge über die Übertragung von Wertpapieren, Bruchteilen am Sammelbestand, Ansprüche auf Herausgabe von Wertpapieren oder Rechte des Kunden durch CEU unberührt.

## C Schlussbestimmungen

### XXXV Einlagensicherungsfonds

- (1) CEU ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (im Folgenden „Einlagensicherungsfonds“) angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30 Prozent, bis zum 31. Dezember 2019 20 Prozent, bis zum 31. Dezember 2024 15 Prozent und ab dem 1. Januar 2025 8,75 Prozent des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der CEU. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.
- (2) Nicht geschützt sind Forderungen, über die die CEU Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabersammelzertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.
- (3) Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen nach Maßgabe des Statuts des Einlagensicherungsfonds an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die CEU in entsprechender Höhe mit allen Nebenabreden Zug-um-Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einer anderen Bank eröffnet wird.
- (5) CEU ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.



---

**Kontakt**

[www.clearstream.com](http://www.clearstream.com)

**Veröffentlicht von**  
**Clearstream Europe AG**

**Eingetragene Adresse**  
Clearstream Europe AG,  
Mergenthalerallee 61  
65760 Eschborn  
Deutschland

**Postanschrift**  
Clearstream Europe AG  
60485 Frankfurt/Main  
Deutschland

Stand 2. September 2024

Dokumentnummer: F-CI03

---